

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 42 (1966-1967)
Heft: 22

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueberschall- wie auch im Langsamflug erzielt. Die F-111 steht gegenwärtig in Produktion für die US Air Force und US Navy. Sie erreicht eine Spitzengeschwindigkeit von Mach 2,5. Speziell den Bedürfnissen des Vietnamkrieges angepaßt ist der Kampfzonen-Helikopter «Huey Cobra». Dank seiner außerordentlich schmalen Frontsilhouette stellt dieser Hubschrauber ein weit weniger günstiges Ziel für Angriffe vom Boden aus dar, als die momentan im Einsatz befindlichen Helikopter.

Der strahlgetriebene Truppentransporter C-141 «Starlifter» von Lockheed ist ganz den Bedürfnissen einer flexiblen Strategie angepaßt, indem Truppen und Material rasch und sicher auf entlegene Kampfplätze entsandt werden können. Der Starlifter ist in der Lage, 14 400 kg Nutzlast mit 900 km/h über Strecken bis zu 11 000 km zu transportieren.

Großes Interesse erweckte auch Frankreichs Beitrag. Die Dassault-Werke präsentierten erstmals Weiterentwicklungen der Mirage-Reihe: die Typen Mirage M5 und Mirage F2. Die Mirage M5, eine «verbilligte» Version der Mirage III, aber mit gleichen Flugleistungen wie das Basismuster, stößt sicher auf Interesse bei finanzschwächeren Nationen. Breguet verblüffte die Zuschauer einmal mehr mit den extrem kurzen Start- und Landestrecken ihres Kampfzonen-Transporters Breguet 941 S.

Einen immer größeren Anteil nimmt in Le Bourget die Raumfahrt ein. Während die Amerikaner, Engländer und Franzosen in ihren eigenen Ausstellungshallen einen ausführlichen Einblick über ihre Raumforschungsprogramme geben, beschränken sich die Sowjets darauf, mit Attrappen verschiedener Raumfahrzeuge und Raumsonden zu zeigen, daß auch hinter dem Eisernen Vorhang mit großer Energie an der Verwirklichung verschiedener Projekte gearbeitet wird.

Schweizerische Armee

Schweizerische Fallschirmgrenadiere

Seit längerer Zeit sind von den zuständigen militärischen Stellen Studien darüber gemacht worden, ob und gegebenenfalls in welcher Form schweizerische Fallschirmtruppen geschaffen werden könnten. Diese Abklärungen innerhalb der Armee und in Manövern — es sei an die großen Manöver des FAK 4 vom Jahr 1964 erinnert — wurden ergänzt mit den praktischen Erfahrungen, die schweizerische Instruktionsoffiziere in ausländischen Fallschirmspringerkursen sammeln konnten, sowie namentlich auch mit den wertvollen Erkenntnissen aus der Tätigkeit der zivilen Para-Vereine unseres Landes.

Nachdem diese Vorarbeiten zu günstigen Ergebnissen geführt haben, hat das EMD beschlossen, in den nächsten Jahren **1–2 Fallschirm-Grenadier-Detachements** aufzustellen, die einen Gesamtbestand von rund 180 Mann haben sollen. Bei der ersten Aufstellung dieser Verbände soll vorab auf die im Land bereits vorhandenen Fallschirmspringer gegriffen werden. Aus diesem Grund soll die Rekrutierung anfänglich aus Wehrmännern aller Truppengattungen erfolgen, die bereits eine zivile Fallschirmspringer-Lizenz besitzen. Diese Wehrmänner sollen einen Umschulungskurs von 7 Wochen Dauer bestehen, nachdem sie vom Fliegerärztlichen Institut Dübendorf auf ihre Tauglichkeit für das militärische Fallschirmspringen untersucht worden sind. Von diesen 7 Wochen zählen deren 3 als Wiederholungskurse, vier Wochen des Umschulungskurses müssen als zusätzlicher freiwilliger Dienst geleistet werden.

Für den künftigen normalen Ausbildungsablauf sollen die angehenden Fallschirm-Grenadiere — gleich wie in der fliegerischen Ausbildung die Piloten — bereits im vordienstlichen Alter, d. h. mit 17 Jahren erfaßt und in den zivilen Fallschirmvereinen nach den Vorschriften des Eidgenössischen Luftamtes im Fallschirmspringen ausgebildet werden. Auf Grund ihrer zivilen Fallschirmspringer-Lizenz werden dann die betreffenden Stellungspflichtigen als Fallschirm-Grenadiere ausgehoben und in eine **Grenadier-Rekrutenschule** aufgebildet. Wenn sie sowohl die infanteristischen als auch die fallschirmtechnischen Bedingungen erfüllen, werden sie am Schluß ihrer Rekrutenschule zu den Fallschirm-Grenadiern brevetiert und in einer Fallschirm-Grenadiereinheit eingeteilt. Diese Formationen sollen der Fliegertruppe unterstellt werden.

Die neu geschaffenen Fallschirm-Grenadiere sind in erster Linie zur Erfüllung folgender Aufgaben vorgesehen:

- Aufklärungstätigkeit in feindbesetztem Gebiet;
- Besitznahme wichtiger Schlüsselpositionen im Feindgebiet;
- Ausführung von jagdartigen Störaktionen im rückwärtigen oder dem Frontgebiet des Gegners (Aufspüren und Vernichten wichtiger Nachschublager des Gegners, Zerstören von Nachschubachsen, von Uebermittlungszentren, Kommandoposten usw., Vorbereiten von Landeplätzen für Helikopter, Abwurf von Nachschubgütern, Verbindungsaufnahme mit abgeschnittenen Verbänden usw.);

- Rettungseinsätze aller Art, insbesondere Katastrophenhilfe;
- Markeureinsätze im Frieden.

Die Transportmittel der Fallschirm-Grenadiere sind die bereits vorhandenen Leichtflugzeuge («Pilatus Porter») sowie Helikopter. K.

Vorschriften über den militärischen Straßenverkehr

Am 24. Februar 1967 hat der Bundesrat eine Verordnung über den militärischen Straßenverkehr erlassen, die als Ausführungsvorschrift zum Schweizerischen Straßenverkehrsgesetz (SVG) den gesamten militärischen Straßenverkehr mit Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen, Reit-, Zug- und Tragtieren sowie den Verkehr militärischer Fußtruppen regelt. Die Verordnung, die am 1. Juli 1967 in Kraft tritt, enthält die für die Armee notwendigen Ausnahmeregelungen gegenüber dem SVG und seinen Ausführungserlassen, namentlich gegenüber der Verordnung über die Straßenverkehrsregeln (VRV) und der Verordnung über die Straßensignalisation (SSV). Für den materiellen Inhalt der Verordnung war maßgebend, daß das SVG — mit Ausnahme der Strafbestimmungen — grundsätzlich für sämtliche Straßenbenützer und damit auch für die militärischen gilt; das Gesetz sieht allerdings Ausnahmemöglichkeiten für militärische Bedürfnisse und besondere Befugnisse für militärische Stellen vor. Dabei folgt die neue Verordnung dem allgemeinen Grundgedanken, wonach der militärische Straßenverkehr möglichst gleichartigen Vorschriften unterstehen soll wie der zivile, daß ihm aber die Ausnahmen zuzubilligen sind, deren er unbedingt bedarf. In den Einzelheiten mußte deshalb ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs und den militärischen Notwendigkeiten gesucht werden. Die neue Regelung des militärischen Straßenverkehrs setzt in allen Teilen das zivile Verkehrsrecht voraus; sie wiederholt dessen Bestimmungen nicht, sondern umschreibt lediglich Ausnahmen und Ergänzungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung sind folgende Erläuterungen notwendig:

1. **Ausnahmen vom zivilen Verkehrsrecht** werden, wie bisher, grundsätzlich nur der Armee als solcher zugestanden, nicht jedoch den Fahrzeugen und den Fahrzeugführern der Verwaltung. Wo zwingende militärische Gründe es verlangen und die nötigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind, können auch der Militärverwaltung und jenen Wehrmännern, die zur Erfüllung unmittelbarer Truppenaufgaben ermächtigt sind, zivile Fahrzeuge zu verwenden, Ausnahmen vom zivilen Verkehrsrecht gestattet werden.

2. Die **Benützung von Autobahnen und Autostraßen** durch motorisierte Verbände oder Einzelfahrzeuge der Armee ist grundsätzlich gestattet, wenn die Motorfahrzeuge eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/Std. erreichen, und wenn sie die für den militärischen Gebrauch erforderliche Ausrüstung aufweisen. Ueberschreiten sie die gesetzlichen Maße und Gewichte bis höchstens 3 m Breite und 32 t Gewicht, dürfen sie solche Straßen ebenfalls benützen, sofern sie eine Geschwindigkeit von 40 km/Std. erreichen. Ausnahmemotorfahrzeuge und Ausnahmetransporte der Armee, die über 3 m breit und 32 t schwer sind sowie Raupenfahrzeuge dürfen Autobah-



nen und Autostraßen nur mit Bewilligung der militärischen Verkehrskontrolle befahren.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit des zivilen Verkehrs, und auch zum Schutz der Militärpersonen dürfen auf Autobahnen und Autostraßen keine militärischen Verkehrsmaßnahmen angeordnet werden. Vorbehalten bleiben Sicherheitsmaßnahmen der militärischen Polizeidienste bei der Begleitung von Ausnahmefahrzeugen. Diese Anordnung ist darum gerechtfertigt, weil die Autobahnen unter der ständigen Aufsicht der Autobahnpolizei stehen.

3. Die **Verkehrsgefahren des Alkohols und der Uebermüdung** bedürfen auch im militärischen Straßenverkehrs besonderer Aufmerksamkeit. Die Führer militärischer Motorfahrzeuge sind verpflichtet, die ständige Fahrtüchtigkeit ihres Fahrzeuges zu überprüfen. Dem Fahrzeugführer, der weiß, oder wissen kann, daß er in einer militärischen Uebung oder einer dienstlichen Verrichtung der Truppe ein Motorfahrzeug zu führen hat, ist der Alkoholgenuß 6 Stunden vor Antritt und bis zum Ende des Fahrdienstes untersagt. Auch bei Uebungen und Manövern ist von den Motorfahrzeugführern eine Ruhezeit von 8 Stunden innerhalb von 24 Stunden einzuhalten. Die Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß Motorfahrzeuge nicht von fahruntfähigen Wehrmännern geführt werden.

Die Anordnung einer **Blutprobe** sowie anderer Maßnahmen zur Feststellung der Angetrunkenheit fällt beim militärischen Straßenverkehr in die Zuständigkeit des Bundes; er bezeichnet die Organe, welche die Blutprobe durchführen dürfen. Es sind dies in erster Linie die Truppenkommandanten und die militärischen Untersuchungsrichter.

4. In der Frage der **gerichtlichen Beurteilung von Widerhandlungen** gegen die militärischen Verkehrsvorschriften ist davon auszugehen, daß nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzes die der Militärjustiz unterstehenden Personen für nicht im Militärstrafgesetzbuch vorgesehene strafbare Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Mißachtet somit eine Militärperson Vorschriften der zivilen Straßenverkehrsgesetzgebung, so hat sie sich vor dem bürgerlichen Richter zu verantworten, wobei allerdings die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Eidg. Militärdepartements erfolgen kann, wenn die strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem militärischen Dienstverhältnis steht. Dieses Verfahren hat den Nachteil, daß es umständlich und schwerfällig ist. Angesichts der stark entwickelten Motorisierung unserer Armee schien es deshalb als richtig, die Beurteilung von Verkehrsdelikten, die von Personen verübt werden, welche im Zusammenhang mit einer militärischen Uebung oder einer dienstlichen Verrichtung der Truppe am Straßenverkehr teilnehmen, inskünftig der Militärgerichtsbarkeit zu übertragen. Die in Vorbereitung befindliche Revision des Militärstrafgesetzes wird eine solche Lösung bringen.

Im Sinn einer Uebergangsregelung für die Zwischenzeit bringt die Verordnung eine bereits in diese Richtung gehende Lösung, indem sie die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Straßenverkehr als allgemeine Dienstvorschriften im Sinn der Art. 72 und 180 MStG erklärt und damit ihre strafrechtliche Beurteilung und der Militärgerichtsbarkeit zuweist. K.



Dieses schucke Soldatenhaus des CVJM in Walenstadt ist am 21. Juni 1967 eingeweiht worden.

Militärische Grundbegriffe

Die Quarantäne

Von Zeit zu Zeit erläßt das Militärdepartement eine Mitteilung, in der es ankündigt, daß über diese oder jene militärische Schule oder über einen Kurs aus sanitärischen Gründen eine Quarantäne verhängt werden mußte. Was hat dies zu bedeuten?

Das Wort Quarantäne stammt aus der französischen Sprache und hat die Bedeutung einer «Vierzig Tage Dauer». Diese Zeitspanne, die der biblischen Zahl 40 entspricht, wurde früher als notwendig erachtet, um die Weiterverbreitung von epidemischen Menschen- und Tierkrankheiten zu verhindern. Während dieser Zeit wurden verdächtige Kranke abgesondert, oder es wurde ihnen die Einreise in Land untersagt, um die Verbreitung oder Einschleppung der Krankheit zu verhindern. Namentlich im internationalen Land-, See- und Luftverkehr bestehen nach wie vor umfangreiche Quarantänenvorschriften, mit denen sich die Einreiseländer vor Krankheiten schützen möchten. Die ursprüngliche Frist von 40 Tagen wird allerdings heute, wo man die Inkubationszeiten der einzelnen epidemischen Krankheiten kennt, nicht mehr starr eingehalten, sondern die Quarantäne-Dauer wird nach diesen bemessen. Die Anordnung von Absonderungsmaßnahmen ist dort besonders wichtig, wo infolge des engen Kontakts größerer Menschengruppen die Gefahr der gegenseitigen Ansteckung groß ist. Dies gilt in besonderer Weise für das militärische Kollektiv, dessen Angehörige Tag und Nacht auf engem Raum beisammenleben, so daß hier besondere Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Infektionskrankheiten geboten sind.

Für die Schweizerische Armee umschreibt das am 1. Juni 1967 in Kraft getretene neue Reglement «Truppenarzt-

dienst» die notwendigen Vorkehrungen im Kampf gegen Epidemien; darunter fällt auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Bei der Grippe gelten Erkrankungen von über 5% des Truppenbestandes als Epidemie. Zu ihrer Bekämpfung kommen neben den eigentlichen Hygienemaßnahmen, die vom Arzt angeordnet werden, vor allem folgende sichernden Maßnahmen in Frage, die unter den **Sammelbegriff der Quarantäne** fallen:

- Urlaubssperre;
- Dispensation bereits beurlaubter Wehrmänner vom Wiedereintrücken;
- Ausgangssperre, in der Regel verbunden mit einem Besuchsverbot;
- Sperrung bestimmter Häuser, Einrichtungen, Brunnen, usw.;
- Verbot des Betretens bestimmter Ortschaften mittels Sperrbefehl;
- Verbot des Heimschickens der Wäsche.

Mit diesen Maßnahmen werden die Militärpersonen von der übrigen Zivilbevölkerung für eine bestimmte Zeit abgesondert, womit vermieden wird, daß sie entweder den Krankheitserreger nach außen tragen, oder aber daß eine in der Zivilbevölkerung umgehende Infektionskrankheit bei der Truppe eingeschleppt wird. K.

Adj.Uof. Erwin Cuoni, Luzern, Ehren-Zentralpräsident des SUOV, darf am 4. August seinen 65. Geburtstag feiern.

Die Leser, die Mitarbeiter und der Redaktor unserer Wehr-Zeitschrift gratulieren herzlich und wünschen diesem um Arme und Vaterland hochverdienten Kameraden alles Gute.
